

# 1. Ausfertigung

## Gemeinde Sylt

### Satzung der Gemeinde Sylt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über die Gestaltung der Fußgängerzone (Ortsgestaltungssatzung) im Ortsteil Westerland

#### Satzungstext

für das Gebiet nördlich Käpt'n-Christiansen-Straße, Dirk Brodersen Straße sowie Tinnerer Straße, östlich des Weststrandes, südlich Johann-Möller-Straße und westlich Kjeirstraße sowie Keitumer Chaussee im Ortsteil Westerland (Gemarkung Westerland, Flur 7, 8, 9, 10, 12, 17)

Aufgrund des § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26.3.2009 (GVOBl. S. 93) geändert worden ist, wird - aufgrund des Fusionsvertrages, wonach die Gestaltungssatzungen der Stadt Westerland zum 31.12.2010 außer Kraft treten - nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sylt vom 28.10.2010 die folgende Ortsgestaltungssatzung erlassen:

## § 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich und gliedert sich in die drei Teilbereiche A (Innenstadt), B (Fußgängerzone), C (Gewerbegebiet). Der Teilbereich B umfasst die öffentlichen, die öffentlich gewidmeten als auch die privaten Flächen innerhalb der Fußgängerzone (Wilhelmstraße, südliche Stephanstraße, nördliche Viktoriastraße, Friedrichstraße, Paulstraße, Neue Straße, Strandstraße, nördliche Boysenstraße, nördliche Bismarckstraße, nördliche Marienstraße sowie einen Teilbereich der Elisabethstraße).

Der Übersichtsplan über den örtlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Satzung.

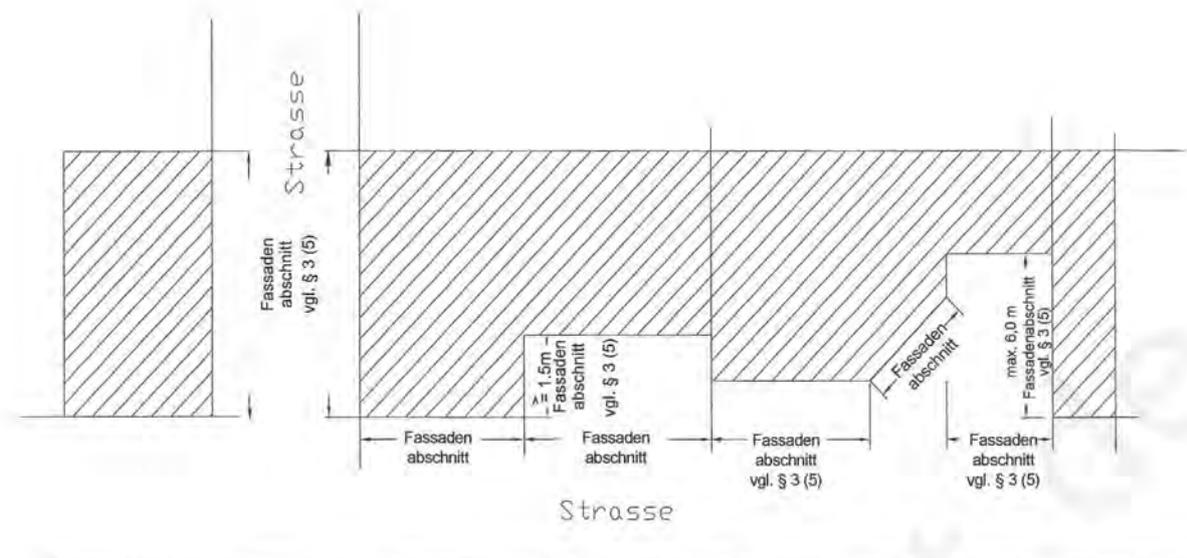
## Teilbereich A (Innenstadt)

### § A2 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bei der Errichtung, Änderung sowie Instandsetzung von Werbeanlagen anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Werbeanlagen bzw. Werbeflaggen die gem. § 63 der Landesbauordnung Schleswig Holstein verfahrensfrei sind.
- (3) Die üblichen Werbeanlagen von Tankstellen zur Angabe der Treibstoffmarken und Preise, die Ankündigungen von Lichtspieltheatern und Hinweisschilder von Ärzten und Rechtsanwälten bis zu einer Größe von 0,50 m<sup>2</sup> sind von den Vorschriften dieser Satzung ausgenommen.
- (4) Hausnamen und historische Hausnamen bleiben unberücksichtigt.

### § A3 - Begriffsbestimmungen

- (1) Parallelwerbeanlagen sind parallel zur Fassade bzw. an Vor- und Kragdächern horizontal bzw. vertikal angebrachte Tafeln, Transparente, plastische oder durch Farbe und Putz aufgetragene Einzelbuchstaben, Schriftzüge und Zeichen, sowie Fensterbeklebung und Fensterbemalung (vgl. § 5 bzw. § 8).
- (2) Ausleger sind rechtwinklig zur Fassade angebrachte Tafeln, Transparente, Zeichen (Logos o.ä.), Stechschilder und Flaggen (vgl. § 6).
- (3) Freistehende Werbeanlagen sind z.B. Angebotstafeln, Werbetafeln, Schaukästen für Speisekarten, Werbesäulen, figurliche Darstellungen und Ausleger am Mast (vgl. § 7).
- (4) Weitere Werbeanlagen sind Markisen und Sonnenschirme (vgl. § 8).
- (5) Die Fassadenlänge bestimmt sich nach der straßenseitigen Fassade eines Betriebes. Bei Eckgrundstücken und freistehenden Gebäuden werden die Fassadenlängen für jede zur Straße gerichtete Gebäudeseite separat berechnet. Wird die straßenseitige Fassade eines Betriebes durch Vor- oder Rücksprünge unterbrochen, so bildet der Vor- oder Rücksprung eine separat anzurechnende Fassade, soweit diese eine Tiefe bzw. Länge von mindestens 1,50 m erreicht. Bei seitlichen Fassaden darf eine Tiefe von max. 6,00 m angerechnet werden.



- (6) In öffentlich zugänglichen Bereichen, wie z.B. Passagen und Innenhöfen gelten die oben angeführten Berechnungsgrundlagen sinngemäß.

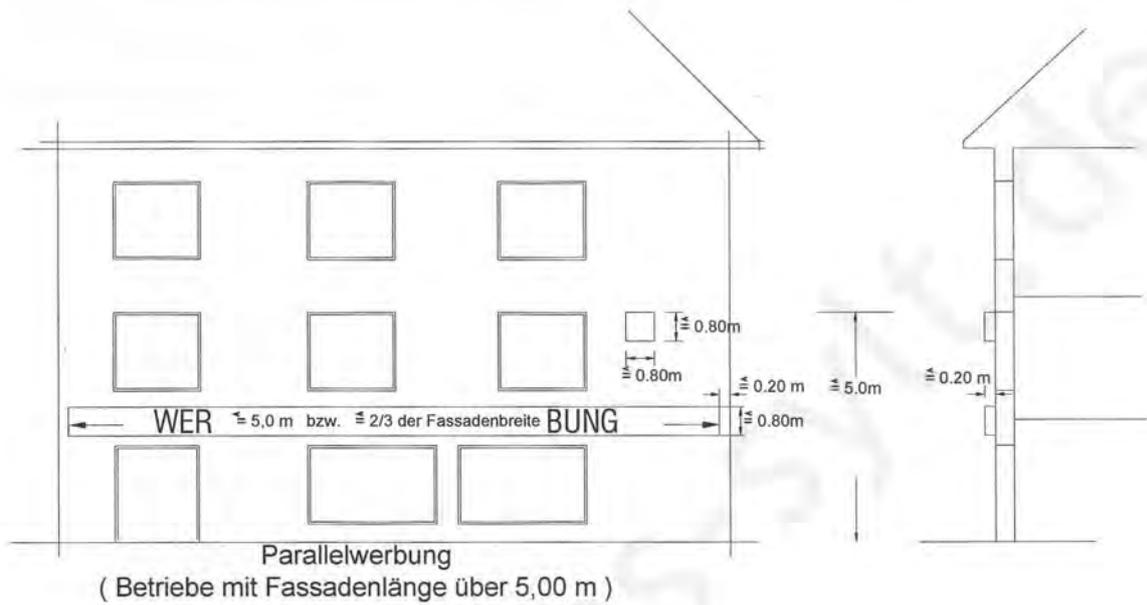
#### § A4 - Allgemeine Anforderungen

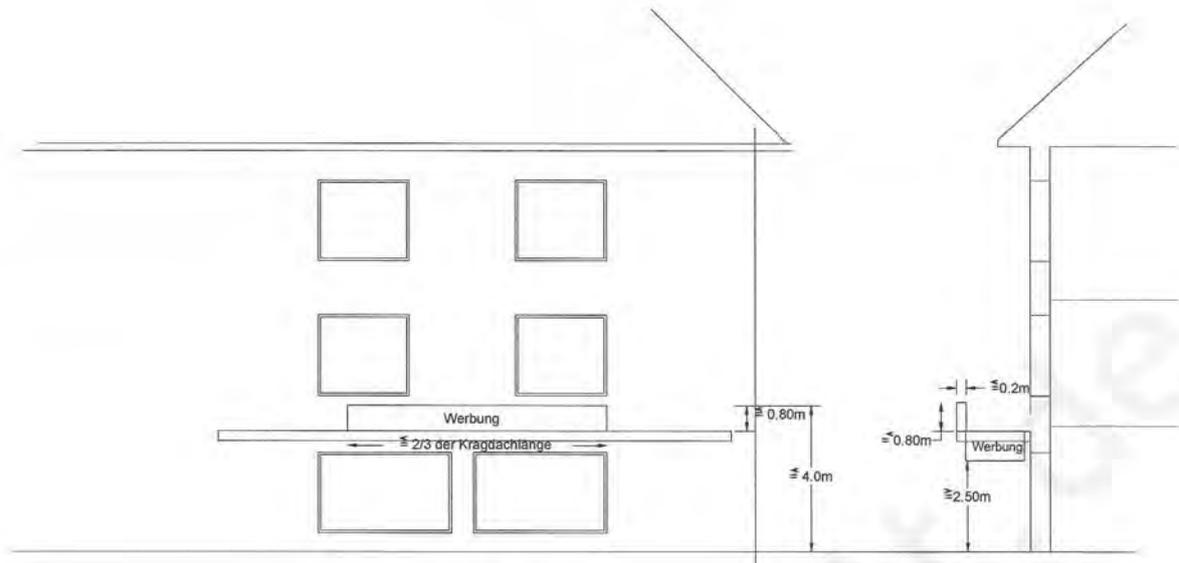
- (1) Werbeanlagen dürfen die markanten Gliederungselemente der Fassade (Ziermauerwerk, hervortretende Stützen o.ä. sowie Fenster- und Türöffnungen) nicht verdecken bzw. überschneiden.
- (2) Werbeanlagen sind parallel zu geneigten Dachflächen und -blenden aufgebracht unzulässig.

#### § A5 - Parallelwerbeanlagen

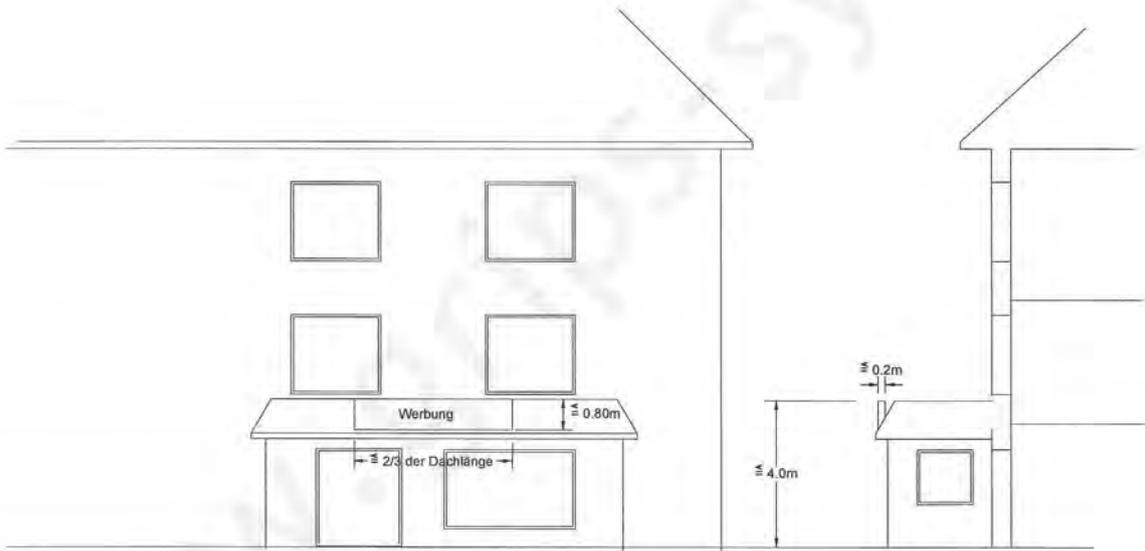
- (1) **Anzahl:** Jeder im Erdgeschoss befindliche Gewerbebetrieb bzw. jede Betriebsstätte eines freiberuflich Tätigen darf Parallelwerbeanlagen entsprechend Abs. 2 errichten. Die Parallelwerbeanlage kann auch mehrteilig errichtet werden, wenn die unter Abs. 2 festgelegte Länge - zusammengerechnet - nicht überschritten wird. Jeder im 1. Obergeschoss befindliche Gewerbebetrieb bzw. jede Betriebsstätte eines freiberuflich Tätigen darf nur eine Parallelwerbeanlage in einer Höhe und Breite von jeweils max. 0,80 m errichten. Bei Fassadenabschnitten ab 10,00 m sind zwei Parallelwerbeanlagen entsprechend Abs. 2 zulässig.
- (2) **Größe:** Die Länge von Parallelwerbeanlagen darf, in der Summe (horizontale- und vertikale Werbeanlagen), im Erdgeschoss 2/3 der Fassadenlänge der Betriebe, jedoch max. 5,00 m betragen. Jede Anlage darf eine Höhe von 0,80 m und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten. Die Länge von Parallelwerbeanlagen darf bei Betrieben mit einer Breite von unter 5,00 m ausnahmsweise 75 % der Fassadenlänge der Betriebe betragen. Ausgenommen hiervon sind Angebotstafeln und Schaukästen. Hochformatige (vertikale) Werbeanlagen dürfen eine Höhe von max. 1,00 m, eine Breite von max. 0,80 m und eine Tiefe von max. 0,20 m nicht überschreiten.
- (3) **Abstände:** Parallelwerbeanlagen haben zu den Gebäudeausenkanten und zu vor- oder zurückspringenden Fassadenkanten einen Abstand von min. 0,20 m einzuhalten. Der Abstand von Parallelwerbeanlagen, die zu verschiedenen Betrieben gehören, muss untereinander min. 0,40 m betragen. Ausnahmsweise können gleichartige Werbeanlagen (gleiche Höhe, gleicher Schriftzug) im Bereich von Gebäudeecken aneinander stoßen.
- (4) **Anbringungshöhe:** Parallelwerbeanlagen für Betriebe im Erdgeschoss sind nur unterhalb der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses bzw. für Betriebe im 1. Obergeschoss unterhalb der Fensterstürze des 1. Obergeschosses zulässig. Die Oberkante der Werbeanlagen darf max. 5,00

m über der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden. An, auf und unter Vor- und Kragdächern eingeschossiger Gebäude bzw. Gebäudeteile sind Parallelwerbeanlagen zulässig, wenn deren Oberkante eine Höhe von 4,00 m über der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreitet, jedoch max. nur bis zur Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses. Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Werbeanlage muss min. 2,50 m betragen.





Kragdächer

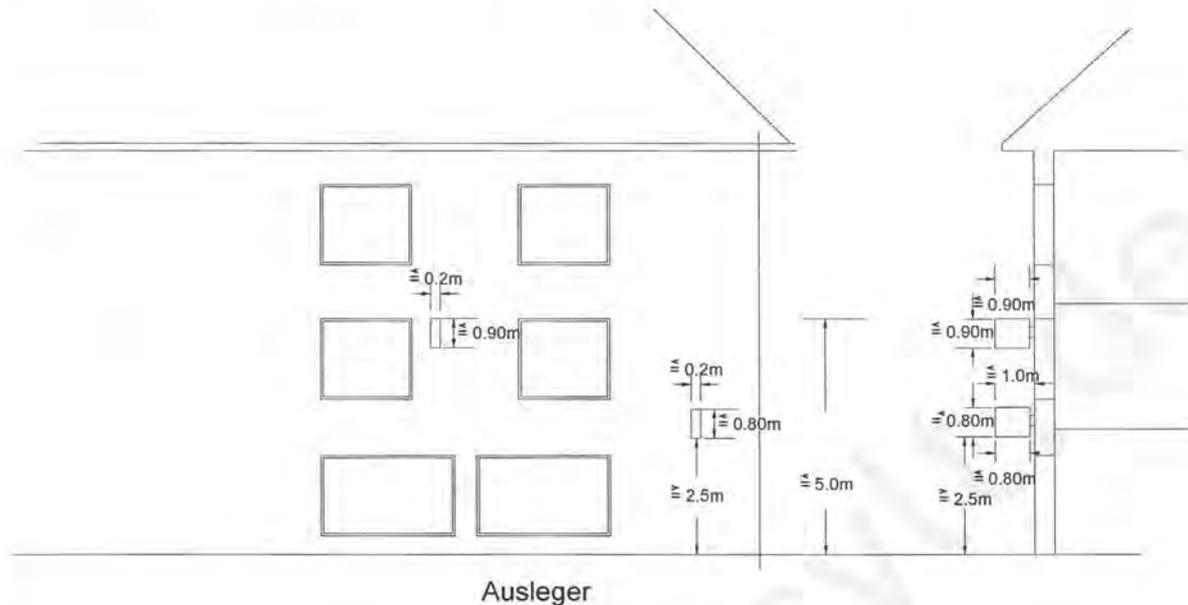


Vorbauten

## § A6 - Ausleger

- (1) **Anzahl:** Jeder im Erdgeschoss bzw. 1.Obergeschoss befindliche Gewerbebetrieb bzw. jede Betriebsstätte eines freiberuflich Tätigen darf einen Ausleger bzw. ein auskragendes Werbeelement aufweisen. Betriebe mit einer Fassadenlänge über 8,00 m dürfen zwei Ausleger errichten.
- (2) **Größe:** Ausleger dürfen im Erdgeschoss eine Höhe und Breite von max. 0,80 m, im 1. Obergeschoss max. 0,90 m und die zur Fassade parallele Breite von max. 0,20 m nicht überschreiten.
- (3) **Abstände:** Ausleger haben zu den Gebäudeaussenkanten und zu vor- oder zurückspringenden Fassadenkanten einen Abstand von min. 0,20 m einzuhalten. Ausleger dürfen inklusive der Befestigung höchstens 1,00 m vor die Bauflucht ragen.
- (4) **Anbringungshöhe:** Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante des Auslegers muss min. 2,50 m betragen. Die Oberkante der Ausleger darf die Fensterstürze des

1. Obergeschosses nicht überragen. Die Oberkante des Auslegers darf max. 5,00 m über der öffentlichen Verkehrsfläche angebracht werden.



### § A7 - Freistehende Werbeanlagen

- (1) **Anzahl:** Jeder im Erdgeschoss befindliche Betrieb darf mit einer freistehenden Werbeanlage, wie unter § 3 (3) aufgezählt werben. Gastronomische Betriebe dürfen zusätzlich einen freistehenden oder an die Fassade angebrachten Schaukasten für Speisekarten errichten. **Fahnenmasten** mit Werbeflaggen, Ausleger am Mast und Werbetafeln sind in den Fußgängerzonen der Innenstadt (vgl. Bezeichnung in Lageplan Anlage 1) unzulässig. Befinden sich im Objekt mehrere Läden, ist eine figürliche Darstellung oder eine Werbesäule - allerdings nur als Gemeinschaftswerbeanlage - zulässig. Jeder im Erdgeschoss bzw. 1. Obergeschoss befindliche Gewerbebetrieb mit einer Fassadenlänge von bis zu 8,00 m darf eine freistehende Werbeanlage errichten. Gewerbebetriebe mit einer Fassadenlänge über 8,00 m dürfen insgesamt zwei freistehende Werbeanlagen errichten.
- (2) **Größe: Angebotstafeln und Schaukästen für Speisekarten** dürfen eine Gesamtfläche von 0,50 m<sup>2</sup> (entspricht z.B. DIN A1) pro Seite und eine Tiefe von 0,20 m nicht überschreiten. Es gilt eine max. Höhe von 1,00 m. **Werbefafeln** dürfen eine Gesamtfläche von 0,50 m<sup>2</sup> pro Seite und eine Tiefe von 0,10 m nicht überschreiten. Die Werbefafel darf eine Breite von 1,00 m und eine Höhe von 0,60m nicht überschreiten. Die Oberkante der Tafel darf max. 1,70m betragen. **Werbesäulen und figürliche Darstellungen** sind in einer Größenordnung von max. 2,00 m Höhe, max. 0,60 m Breite und max. 0,20 m Tiefe zulässig. Die werblich genutzte Fläche darf max. 0,50 m<sup>2</sup> pro Seite nicht überschreiten. **Ausleger am Mast** dürfen eine Höhe von max. 3,20 m und eine Auslegertiefe von max. 1,00 m nicht überschreiten. Die werblich genutzte Fläche darf max. 0,50 m<sup>2</sup> pro Seite nicht überschreiten. **Fahnenmasten** dürfen eine Höhe von max. 8 m haben. **Die Werbeflagge** darf eine Größe von max. 7,50 m<sup>2</sup> bei Hochrissflaggen und eine Größe von max. 2,50 m<sup>2</sup> bei handelsüblichen Werbeflaggen nicht überschreiten.
- (3) **Anbringungshöhe:** Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante muss bei Auslegern am Mast mind. 2,25 m betragen, dies gilt auch für Hochrissflaggen.

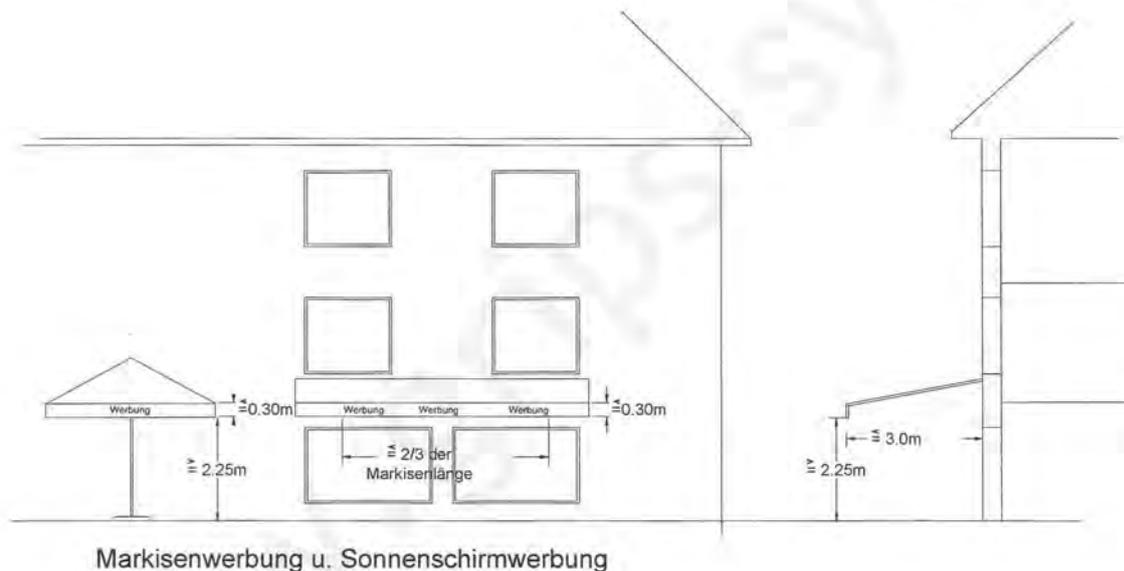
### § A8 - Werbeanlagen in Passagen

- (1) **Anzahl:** Jeder in einer Passage ansässige Gewerbebetrieb darf zur passagenbefindlichen Seite Parallelwerbeanlagen in Form von Fensterbeklebungen errichten.

- (2) Größe: Die Werbeanlage kann über die gesamte Länge des Betriebes errichtet werden. Die Anlagen dürfen in der Summe eine Höhe 0,80 m nicht überschreiten. Hochformatige (vertikal) Werbeanlagen dürfen in der Summe eine Breite von max. 0,80 m nicht überschreiten.

### § A9 - Markisen und Sonnenschirme

- (1) Markisen müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und dürfen max. bis zur Aussenkante der vorgesehenen Sondernutzungs- bzw. Privatflächen höchstens jedoch 3,00 m von der Fassade auskragen. Sonnenschirme dürfen max. bis zur Aussenkante der vorgesehenen Sondernutzungs- bzw. Privatfläche auskragen. Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante von Markisen bzw. Sonnenschirmvolant muss min. 2,25 m betragen. Reflektierende Beschichtungen sind nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen auf Markisen und Sonnenschirmen sind nur auf dem Volant (Markisen- bzw. Sonnenschirmblende) zulässig. Die Buchstaben und Schriftzüge dürfen eine max. Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Die Länge der Werbeanlage darf 2/3 der Markisenlänge nicht überschreiten. Zu den Seiten der Markise ist ein Abstand von min. 0,20 m einzuhalten. Bei Sonnenschirmen muss kein Abstand eingehalten werden.



### § A10 - Unzulässige Werbeanlagen und Werbemittel

Folgende Werbeanlagen bzw. Werbemittel sind unzulässig:

- bewegliche, blinkende Werbemittel sowie Wechselwerbungen
- akustische und spiegelunterlegte Werbeanlagen
- Projizierte Lichtwerbung
- Leuchtketten, Leuchtbänder und Leuchtkonturen außerhalb der Weihnachtszeit (vom 15.11. bis 10.01.)

## Teilbereich B (Fußgängerzone)

Für den Teilbereich B gelten zusätzlich auch die Vorschriften, die für den Teilbereich A gelten.

### § B2 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung ist bei der Errichtung, Änderung sowie Instandsetzung von Möblierungen und Ausstattungen (Beispiel: Windschutzwände, Tische und Stühle), Markisen, Auslagen (Beispiel: Kleiderständer, Warenkörbe, Regale, o.ä.), Angebotstafeln, Hinweisschildern, Spielgeräten, Vitrinen, Info-Säulen, Lotterie- und Verkaufständen anzuwenden.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für die vorstehend genannten Anlagen, die gem. § 63 der Landesbauordnung Schleswig Holstein verfahrensfrei sind.

### § B3 - Außenbewirtschaftung

- (1) Eine gastronomisch betriebene Außenbewirtschaftung ist gem. Landesbauordnung baugenehmigungspflichtig.
- (2) Die Anzahl der Außensitzplätze darf die der genehmigten Innensitzplätze nicht überschreiten.

### § B4 - Windschutzwände

- (1) Windschutzwände sind nur für vollkonzessionierte gastronomische Betriebe zulässig.
- (2) Die Errichtung von Windschutzwänden ist baugenehmigungspflichtig. Werden die Windschutzwände auf der Grenze bzw. zwischen zwei Betrieben errichtet, ist eine schriftliche Zustimmung des Nachbarn beizubringen. Andernfalls ist ein Grenzabstand von 3,00 m einzuhalten.
- (3) In der Friedrichstraße ist der Möblierungstreifen von Windschutzwänden freizuhalten.
- (4) Eine Brüstungshöhe darf max. 0,75 m betragen. Die Gesamthöhe der Windschutzwand darf eine Höhe von max. 1,50 m nicht überschreiten.
- (5) Die Tiefe der Windschutzwand darf in der Wilhelmstraße und in der oberen Friedrichstraße (Bereich westlich der Elisabethstraße) max. 3,00 m betragen. In den anderen Straßenzügen ist eine Tiefe von max. 2,00 m zulässig. Bei geringeren Tiefen der Sondernutzungs- bzw. Privatfläche ist die Außenkante der Sondernutzungs- bzw. Privatfläche maßgeblich.
- (6) Die Windschutzwände sind senkrecht zum Objekt anzubringen. Eine parallele Anbringung zur Straßenflucht, etwa als Abschluss der Außensitzplatzfläche, ist unzulässig.
- (7) Die Windschutzwände sind von aufgesetzten Beleuchtungen jeglicher Art freizuhalten.
- (8) Die Befestigung der Windschutzwände ist durch Bodenhülsen vorzunehmen.

### § B5 - Sonnenschirme ohne Werbedruck

- (1) Die Aufstellung von Sonnenschirmen ohne Werbeanlagen ist gem. Landesbauordnung verfahrensfrei.
- (2) Der Schirmrand darf die vorgesehene Sondernutzungs- bzw. Privatfläche nicht überragen.
- (3) Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Unterkante Schirmrand (Volant) muss mind. 2,25 m betragen.
- (4) Die Farbe des Schirmes ist frei wählbar. Reflektierende Beschichtungen sind nicht zulässig.

### § B6 - Sonnenschirme mit Werbedruck

- (1) Die Aufstellung von Sonnenschirmen mit Werbeanlagen ist baugenehmigungspflichtig.
- (2) Der Schirmrand darf die vorgesehene Sondernutzungs- bzw. Privatfläche nicht überragen.

- (3) Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und Unterkante Schirmrand (Volant) muss mind. 2,25 m betragen.
- (4) Die Farbe des Schirmes ist frei wählbar. Reflektierende Beschichtungen sind nicht zulässig.
- (5) Werbeanlagen sind nur auf dem Schirmrand (Volant) zulässig.
- (6) Die Höhe des Schirmrandes darf max. 0,25 m hoch sein.
- (7) Die Buchstaben und Schriftzüge dürfen eine max. Höhe von 0,15 m nicht überschreiten.
- (8) Die Befestigung der Sonnenschirme ist durch Bodenhülsen vorzunehmen.

#### **§ B7 - Angebotstafeln (Speisekarten o.ä.)**

- (1) Angebotstafeln bis zu einer Größe von 1,00 m<sup>2</sup> sind gem. Landesbauordnung verfahrensfrei. Angebotstafeln mit Werbung sind baugenehmigungspflichtig.
- (2) Jeder Betrieb darf nur eine mobile Angebotstafel aufstellen.
- (3) Die Angebotstafeln dürfen beidseitig genutzt werden.
- (4) Die Fläche der Angebotstafel darf pro Seite max. 0,50 m<sup>2</sup> (entspricht DIN A 1 - 84,1 cm x 59,4 cm) betragen.
- (5) Angebotstafeln sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

#### **§ B8 - Markisen ohne Werbedruck**

- (1) Markisen ohne Werbedruck sind gem. Landesbauordnung verfahrensfrei.
- (2) Markisen müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und dürfen max. 3,00 m auskragen. Bei geringerer Sondernutzungs- bzw. Privatfläche ist die Außenkante der Sondernutzungs- bzw. Privatfläche maßgeblich. Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Markise muss mind. 2,25 m betragen.

#### **§ B9 - Markisen mit Werbedruck**

- (1) Markisen mit Werbedruck sind baugenehmigungspflichtig.
- (2) Markisen müssen sich in die Fassadengliederung einfügen und dürfen max. 3,00 m auskragen. Bei geringerer Sondernutzungs- bzw. Privatfläche ist die Außenkante der Sondernutzungs- bzw. Privatfläche maßgeblich. Die lichte Höhe zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und der Unterkante der Markise muss mind. 2,25 m betragen.
- (3) Der Werbedruck ist nur auf dem Volant (Markisenblende) zulässig. Die Buchstaben und Schriftzüge dürfen eine max. Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Die Länge der Werbeanlage darf 2/3 der Markisenlänge nicht überschreiten. Zu den Seiten der Markise ist ein Abstand von mind. 0,20 m einzuhalten.

#### **§ B10 - Auslagen (Regale, Kleiderständer, Warenkörbe, o.ä.)**

- (1) Die Aufstellung von Auslagen ist gem. Landesbauordnung verfahrensfrei.
- (2) Die max. Fläche der Auslagen und ggf. weitere Ausstattungen dürfen die Hälfte der Frontlänge des Gewerbebetriebes in m<sup>2</sup> nicht überschreiten.
- (3) Für die Gestaltung der Fläche werden keine Einschränkungen vorgegeben.

#### **§ B11 - Spielgeräte**

- (1) Spielgeräte sind gem. Landesbauordnung verfahrensfrei.
- (2) Pro Betrieb ist ein Spielgerät zulässig.

#### **§ B12 - Hinweisschilder**

- (1) Hinweisschilder ohne Werbedruck sind verfahrensfrei. Hinweisschilder mit Werbedruck sind baugenehmigungspflichtig.
- (2) Hinweisschilder in Form von Sammelanlagen sind nur für in Seitenpassagen gelegene Betriebe zulässig.

### **§ 11 - Vitrinen und Infosäulen**

- (1) Vitrinen sind auf Privatflächen unzulässig.

### **§ 12 - Lotterie- und Verkaufstände auf Privatflächen**

- (1) Lotterie- und Verkaufstände sind, soweit sie als „fliegende Bauten“ sozialer Einrichtungen bzw. temporär durch andere Veranstalter aufgestellt werden, baugenehmigungsfrei.
- (2) Die Veranstalter müssen den Standort und die Größe durch eine Planskizze im Inselbauamt Sylt einreichen.

## **Teilbereich C (Gewerbegebiet)**

### **§ C2 - Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung ist bei Neu- und Umgestaltung sowie Instandsetzung von Werbeanlagen und Warenautomaten anzuwenden.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten, die gem. § 63 der Landesbauordnung Schleswig Holstein verfahrensfrei sind.

### **§ C3 - Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Gesamtfläche aller Werbeanlagen auf bzw. an einer Gebäudeansicht, die aus mehreren Fassadenabschnitten bestehen kann, darf 15 m<sup>2</sup> nicht übersteigen.
- (2) Fassadenabschnitte werden gebildet durch Vor- und Rücksprünge von min. 1,00 m Tiefe.
- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (4) Werbeanlagen, die zu mieten sind (Fremdwerbung), sind unzulässig.

### **§ C4 - Parallelwerbeanlagen**

Parallelwerbeanlagen sind parallel zur Fassade angebrachte bzw. aufgebrachte, ein- oder mehrteilige Werbeanlagen, wie Tafeln, Transparente, mehrteilige Transparente, Einzelbuchstaben, Schriftzüge und Zeichen.

- (1) Parallelwerbeanlagen sind mind. 0,30 m unterhalb der Traufe, Attika oder des Ortanges anzubringen.
- (2) Parallelwerbeanlagen dürfen nicht mehr als 0,20 m ausladen. Die Länge aller Schriftzüge, Zeichen oder Logos darf max. ein Drittel der Fassadenbreite oder der Breite eines Fassadenabschnitts einnehmen.
- (3) Die Höhe aller Schriftzüge, Zeichen oder Logos darf an der Trauf- oder Giebelseite von Gebäuden zwei Drittel der Gebäudehöhe (gemessen von der vorhandenen Geländehöhe und der Schnittlinie der Außenwand mit der Dachhaut) nicht übersteigen. Der Abstand der Unterkante von Parallelwerbeanlagen zur vorhandenen Geländeoberkante muss min. 1,00 m betragen.

- (4) Die Breite aller Schriftzüge, Zeichen oder Logos darf an der Trauf- oder Giebelseite von Gebäuden ein Drittel der Gebäudebreite nicht übersteigen. Zu den seitlichen Gebäudekanten und zu den Grenzen eines Fassadenabschnittes ist ein Mindestabstand von 0,80 m einzuhalten.
- (5) Die Gesamtfläche von Werbetafeln eines Fassadenabschnittes darf 10 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Die Fläche einer Werbeanlage, die aus mehreren Einzelzeichen besteht darf eine Fläche von 15 m<sup>2</sup> (die Fläche errechnet sich durch eine gedachte, peripher angelegte geschlossene Linie an den Außenkanten der Einzelzeichen) nicht übersteigen.

### § C5 - Ausleger

Ausleger sind auskragende zur Fassade angebrachte ein- oder mehrteilige Werbeanlagen wie Tafeln und Zeichen.

- (1) Ausleger sind mind. 0,30 m unterhalb der Traufe und des Ortanges anzubringen, jedoch nicht höher als 4,50 m über der Oberkante der angrenzenden Verkehrsfläche.
- (2) Die Unterkante von Auslegern muss min. 3,00 m über der angrenzenden Verkehrsfläche liegen. Die Werbefläche von 2,00 m<sup>2</sup>, sowie die Breite von 0,20 m darf nicht überschritten werden. Der Abstand zu den Außenkanten des Gebäudes muss min. 0,80 m betragen. Die Tiefe des Auslegers darf max. 1,50 m betragen.
- (3) Der Abstand der Außenkante des Auslegers zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche muss min. 0,80 m betragen.

### § C6 - Freistehende Werbeanlagen (Fahnen und Werbepylonen)

Freistehende Werbeanlagen sind offene oder geschlossene Säulen, säulenähnliche Werbeträger, säulenähnliche Werbeträger mit Ausleger, raumbildende Werbeanlagen und Fahnen.

- (1) Werbeanlagen als Säule oder säulenähnliche Werbeträger dürfen einen Durchmesser bzw. eine Kantenlänge von höchstens 1,20 m und eine Höhe von 4,50 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche nicht überschreiten. Die max. Grundfläche darf 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Je Baugrundstück ist nur eine derartige Werbeanlage zulässig. Der Abstand der Säule oder des säulenähnlichen Werbeträgers zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche muss min. 0,80 m betragen.
- (2) Ausleger an Säulen oder säulenähnlichen Werbeträgern müssen eine Mindesthöhe von 3,00 m (gemessen von der Unterkante des Auslegers zur angrenzenden Verkehrsfläche) haben. Die Werbefläche von 2,00 m<sup>2</sup>, sowie die Breite von 0,20 m darf nicht überschritten werden. Der Abstand der Außenkante des Auslegers zur angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche muss min. 0,80 m betragen.
- (3) Die Höhe von Fahnenmasten darf nicht mehr als 10,00 m über der Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche betragen. Je angefangene 1.500 m<sup>2</sup> Baugrundstücksfläche darf ein Fahnenmast errichtet werden. Die Höhe der Unterkanten von Fahnen muss min. 3,00 m über der angrenzenden Verkehrsfläche betragen.
- (4) Die Standzeit von temporären Werbeanlagen ist auf max. 6 Wochen begrenzt.
- (5) Sonstige raumbildende, volumenbildende Werbeanlagen oder Werbeträger, die permanent bestehen sind, unzulässig.

### § C7 - Großflächige Werbetafeln

Großflächige Werbetafeln sind freistehende, einteilige Werbeanlagen, wie Tafeln und Schilder.

- (1) Freistehende Großflächenwerbetafeln dürfen eine Gesamtfläche von 3,00 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Ihre oberste Kante darf nicht höher als 1,60 m über die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche reichen.
- (2) Je angefangene 3.000 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche sind max. zwei Werbeanlagen bis zu einer Gesamtfläche von 3,00 m<sup>2</sup> zulässig.
- (3) Der Abstand von freistehenden Werbeanlagen bzw. Großflächenwerbetafeln zu öffentlichen Verkehrsflächen muss min. 3,00 m betragen. Werbeanlagen bzw. Großflächenwerbetafeln dürfen mit einem Abstand von 0,80 m von der Grundstücksgrenze, jedoch nur an Ein- bzw. Ausfahrten errichtet werden.

### **§ C8 - Warenautomaten und Schaukästen**

- (1) Warenautomaten und Schaukästen zum Anbieten von Waren und Dienstleistungen sind nur an Gebäuden zulässig und so anzuordnen, dass sie nicht mehr als 0,30 m vor die Gebäudeaußenkante treten.
- (2) Schaukästen, die der Information der Bevölkerung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen dienen, sind abweichend von Absatz 1 auch an der Grundstücksgrenze zulässig.

### **§ C9 - Werbung auf Vordächern**

Werbeanlagen auf Vordächern sind angebrachte bzw. aufgebrachte, ein- oder mehrteilige Werbeanlagen, wie Tafeln, Transparente, mehrteilige Transparente, Einzelbuchstaben, Schriftzüge und Zeichen.

- (1) Zulässig sind Werbeanlagen auf oder unter Vordächern und auf ähnlich untergeordneten Dächern. Diese Werbeanlagen sind mind. 0,30 m unter der Höhe der Traufe, Attika und Ortgang anzubringen. Eine Tiefe von 0,20 m darf nicht überschritten werden. Werbeanlagen auf Dächern (oberhalb von Traufe, Attika, Ortgang und First) sind unzulässig.
- (2) Die Oberkante der Werbeanlagen darf nicht höher als 4,50 m über die Oberkante der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche reichen. Die Länge aller Schriftzüge, Zeichen oder Logos darf dabei nicht mehr als ein Drittel (bei Werbeanlagen über Eingangsbereichen zwei Drittel) der Breite des Vordaches oder eines ähnlich untergeordneten Daches betragen. Zu den seitlichen Gebäudekanten und zu den Grenzen eines Fassadenabschnitts ist ein Mindestabstand von 0,30 m einzuhalten.

### **§ C10 - Lichtwerbung und reflektierende Materialien**

- (1) Werbeanlagen sowie Anlagen zur Schaufenstergestaltung mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen sowie die Anstrahlung von Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer sind nicht zulässig.
- (2) Werbeanlagen mit Tagesleucht- und Reflexfarben sowie Materialien mit flimmerndem Effekt wie durch Wind bewegte Metallplättchen und ähnliche Elemente sind nicht zulässig.

### **§ 11 - Ordnungswidrigkeit**

Wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese örtliche Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig gemäß § 82 (1) Nr. 1 und (3) i.V.m. § 84 (1) Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 und kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 € geahndet werden.

Die Satzung der Gemeinde Sylt über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten sowie über die Gestaltung der Fußgängerzone (Ortsgestaltungssatzung) im Ortsteil Westerland wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung in der Sitzung am 28.10.2010 gebilligt.

Sylt, 15.11.2010



Die Bürgermeisterin  
Petra Reiber